



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Mai 2020
Direktion:
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) (Änderung) betreffend Erlass der Beherbergungsabgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Ausgangslage.....	1
3.	Erlassform.....	3
4.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
6.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
9.	Ergebnis der Konsultation	4
10.	Antrag.....	5

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Notverordnung CKV) und dem damit verbundenen Beschluss zum Einnahmenverzicht will der Regierungsrat rasch möglichst die seit dem 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 gestundeten Beherbergungsabgaben (BA) erlassen, um gegenüber den Beherbergern Planungssicherheit zu schaffen und die angespannte Liquiditätssituation in der Hotellerie nicht zusätzlich zu verschärfen.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. April 2020 (RRB 339/2020) die Stundung aller ausstehenden Beherbergungsabgaben im Kanton Bern bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Mit dieser Massnahme konnte der aktuelle Mittelabfluss in der Tourismusbranche aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise zumindest teilweise gestoppt werden.

Seit April 2020 ist die Auslastung der Beherbergungswirtschaft auf einem historischen Tiefstand. Die Organisationen HotellerieSuisse, GastroSuisse, Seilbahnen Schweiz sowie der Verband Schweizer Tourismusmanager haben Ende April 2020 in Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus und dem Institut Tourismus der Fachhochschule Westschweiz Wallis (HES-SO) die Tourismusbranche zu ihrer aktuellen Lage befragt. Die Resultate sind besorgniserregend.

So rechnet die Hotellerie im Mai mit einer Auslastung von rund 9 Prozent. Im Juni, Juli und August sind die erwarteten Auslastungen nur unwesentlich höher (20 – 24 Prozent). Die meisten Buchungen der letzten Monate und auch für Mai und Juni wurden storniert. Eine neue Hochrechnung der HES-SO prognostiziert allein für die Monate März bis Juni für den Schweizer Tourismus Einnahmenausfälle von 8,7 Milliarden Franken.

Die fehlenden Erträge haben die Liquiditätsengpässe verschärft. Die zahlreich beanspruchten Corona-Kredite haben zu einer zusätzlichen Verschuldung der Betriebe geführt. Die Konkurswahrscheinlichkeit wird von einem Viertel aller Hotels als hoch eingeschätzt und die beanspruchten Notkredite im Rahmen der Massnahmen des Bundes vermögen die Liquidität längstens bis Ende 2020 zu sichern. Es drohen gemäss Erhebung hochgerechnet schweizweit Schliessungen von 3'200 Betrieben und der Verlust von über 30'000 Arbeitsplätzen. Die Branche hat vom Bund in der Folge weitere Massnahmen gefordert.

Gemäss der Umfrage sind die Hotels wesentlich stärker auf die Unterstützungsangebote des Bundes angewiesen als andere Wirtschaftszweige. So beanspruchen knapp 80 Prozent der Befragten Kurzarbeit. Bei Seilbahnen, Gastronomie und Hotellerie beträgt der Anteil sogar rund 90 Prozent. Im Gastro- und Hotelleriebereich beanspruchen knapp die Hälfte aller Betriebe Notkredite, wobei die Verschuldungskapazität schon heute ausgeschöpft ist. Die steigenden Verschuldungen und erwarteten zusätzlichen Zinskosten belasten die Kreditfähigkeit. In manchen Regionen ist der Verschuldungsgrad in der Hotellerie gemäss Erhebung auf rund 50 Prozent angestiegen.

Für das kommende Sommerhalbjahr 2020 ist gestützt auf die Auslastungsprognosen mit einer weiterhin wesentlich tieferen Nachfrage zu rechnen, da zahlreiche internationale Reisebeschränkungen bestehen bleiben und fast ausschliesslich Schweizer Gäste erwartet werden können. An dieser Einschätzung ändern auch aktuelle Ankündigungen von voraussichtlichen Grenzöffnungen bei europäischen Nachbarstaaten nur wenig, da die Reisetätigkeit aufgrund der notwendigen Schutzkonzepte und der weiterhin bestehenden Gesundheitsrisiken für breite Bevölkerungskreise der Herkunftsländer weiterhin unattraktiv bleibt.

Gleichzeitig müssen die ausländischen Märkte wegen der langen Vorlaufzeit von bis zu sechs Monaten vor dem Reiseterrain bald wieder bearbeitet werden, da davon auszugehen ist, dass der internationale Wettbewerb um Gäste in den kommenden Monaten massiv zunehmen wird, insbesondere bei einer vollständigen Aufhebung des Reiseverbots resp. bei einer vollständigen Öffnung der Grenzen. Die Tourismusbranche wird schon bald vor der Herausforderung stehen, die entsprechenden Angebote zu schaffen und sich an der Marktbearbeitung der Destinationen, der BE! Tourismus AG und von Schweiz Tourismus inhaltlich und finanziell zu beteiligen.

Auch die gestundete Beherbergungsabgabe (BA) stellt eine Belastung dar, da sie weiterhin geschuldet bleibt und bei Fälligkeit Anfang 2021 die Liquidität zusätzlich belasten wird. Dies in einer Phase, wo die internationale Marktbearbeitung aufgrund der voraussichtlich geöffneten Märkte wieder eine hohe Priorität aufweisen wird. Die Aussicht auf die im 2021 fällige Zahlung der gestundeten BA-Erträge erschwert die Liquiditätsplanung der Betriebe, weshalb in dieser Frage eine Planungssicherheit dank einer zusätzlichen Entlastung von hoher Bedeutung ist. Zudem ist vorgesehen, ab dem 1. Januar 2021 die BA wieder einzukassieren. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt deshalb, die BA für die Periode vom 1. April bis 31. Dezember 2020 mittels Änderung der Notverordnung CKV zu erlassen.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz¹ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Entsprechend ist auch die vorliegende Änderung der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts.

Die Genehmigung der CKV ist im Grossen Rat für die Sommersession 2020 vorgesehen, nachdem die Finanzkommission das Geschäft bereits vorberaten hat. Es ist anzustreben, dass auch die vorliegend unterbreitete Änderung der CKV noch in der Sommersession 2020 vom Grossen Rat beraten wird.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 8a Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe

Der Kanton erlässt den gewerblichen Beherbergern die BA auf Übernachtungen zwischen 1. April 2020 und 31. Dezember 2020. Der Erlass der BA soll nur für gewerbliche Beherberger gelten, um die erlassenen Mittel vollumfänglich der gewerblichen Hotellerie und Parahotellerie zugutekommen zu lassen. Private (nicht gewerbliche) Anbieter, beispielsweise Anbieter von Ferienwohnungen, sind somit ausgeschlossen. Da letztere die BA pauschal abrechnen, beschränkt die Formulierung des Artikels den Erlass auf Übernachtungen der gewerblichen Beherberger.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist unter anderem festgehalten, dass sich der Kanton Bern wirtschaftlich weiterentwickeln soll. Dazu gehören gute Rahmenbedingungen. Ebenfalls ist der gesellschaftliche Zusammenhalt zu fördern. Die vorgeschlagenen Massnahmen leisten dazu einen wichtigen und zeitkritischen Beitrag.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der sich ab 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 ergebende Ertrag aus der gestundeten Beherbergungsabgabe wird auf unter zwei Millionen Franken geschätzt und kann näherungsweise wie folgt hergeleitet werden:

Das jährliche Volumen der Beherbergungsabgabe in früheren Jahren betrug durchschnittlich rund 6 Millionen Franken, basierend auf dem aktuellen Ansatz von 1 Franken pro abgabepflichtiger Logiernacht (Hotels und Parahotellerie).

¹ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Im Normalfall werden in «üblichen» Jahren zwischen dem 1. April (Beginn der laufenden Stundung) und 30. Juni (Näherungswert vor Beginn der Sommerferien) im Kanton Bern rund 1,2 Millionen Logiernächte in der Hotellerie generiert. Aufgrund der aktuellen Situation gehen Tourismuskreise davon aus, dass in der Periode vom 1. April bis 30. Juni 2020 lediglich maximal 200'000 Logiernächte in der Hotellerie generiert werden, was einem Rückgang gegenüber dem Durchschnitt von rund 85 Prozent entspricht. Unter Berücksichtigung der sehr eingeschränkten Parahotellerie, zu welcher keine statistischen Daten und Prognosen vorliegen (Campingplätze geschlossen), wird mit einem BA-Volumen von 200'000 Franken gerechnet.

Ab 1. Juli bis 31. Dezember sind in der Regel 3 Millionen Übernachtungen in der Hotellerie zu verzeichnen. Hier rechnet der Tourismus im Jahr 2020 aufgrund der internationalen Reisebeschränkungen mit einer um mindestens die Hälfte reduzierten Nachfrage. Dies entspricht einem Volumen von rund 1,5 Millionen Logiernächten, was auf BA-Erträge von 1,5 bis 1,7 Millionen Franken schliessen lässt (unter Berücksichtigung der wieder geöffneten Campingplätze und der übrigen abgabepflichtigen Parahotellerie).

Der sich ab 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 ergebende Ertrag aus der gestundeten Beherbergungsabgabe wird daher insgesamt auf voraussichtlich 1,9 Millionen Franken geschätzt, was dem mit einem eigenen Geschäft beantragten Einnahmenverzicht aufgrund des vorliegenden Erlasses der BA entspricht.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dieser Änderung verbleiben der Tourismusbranche im Kanton Bern ab Januar 2021 liquide Mittel im Umfang von knapp zwei Millionen Franken. Diese Mittel leisten einen bescheidenen, aber nicht unbedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Liquidität der gewerblichen Beherberger. In Einzelfällen ermöglicht der Forderungsverzicht, Konkurse zu vermeiden. Die Entlastung ist angesichts der überdurchschnittlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusbranche in Teilen des Kantons von grosser Wichtigkeit.

Der Erlass kommt vollumfänglich der gewerblichen Hotellerie und Parahotellerie zugute, da private, nicht gewerbliche Anbieter von Ferienwohnungen (Pauschalabrechnungen) vom Erlass ausgenommen sind. Ein frühzeitiger Erlass vor Ablauf der Stundung ist für die Planungssicherheit der Beherberger angesichts der angespannten Liquidität erforderlich und zweckdienlich.

9. Ergebnis der Konsultation

Zur vorliegenden Änderung der Notverordnung CKV wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion koordinierte jedoch die Erarbeitung mit dem Generalsekretariat der Finanzdirektion.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung und den damit verbundenen Beschluss zum Einnahmenverzicht zu genehmigen.